



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Winhart AfD**
vom 07.06.2022

Folgen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele im bayerischen Gesundheitswesen tätige Personen haben nach Kenntnis der Staatsregierung bis zum 01.07.2022 keinen ausreichenden Impf- oder Genesenenstatus gegen das Coronavirus erhalten? 3
2. Wie viele im bayerischen Gesundheitswesen tätige Ärzte haben nach Kenntnis der Staatsregierung bis zum 01.07.2022 keinen ausreichenden Impf- oder Genesenenstatus gegen das Coronavirus erhalten? 4
3. Wie viele im bayerischen Gesundheitswesen tätige Pflegekräfte haben nach Kenntnis der Staatsregierung bis zum 01.07.2022 keinen ausreichenden Impf- oder Genesenenstatus gegen das Coronavirus erhalten? 4
4. Wie viele Personen des im bayerischen Gesundheitswesen tätigen nicht-medizinischen Personals (z. B. Klinikköche, Klinikreinigungskräfte etc.) haben nach Kenntnis der Staatsregierung bis zum 01.07.2022 noch keine Impfung gegen das Coronavirus erhalten? 4
5. Wie viele im bayerischen Gesundheitswesen tätige Personen aus diesem Bereich haben nach Kenntnis der Staatsregierung bis zum 01.07.2022 Bußgeldbescheide wegen fehlender Coronaimpfnachweise erhalten (bitte auflisten nach Berufsgruppen)? 4
6. Wie viele vormals im bayerischen Gesundheitswesen tätige Ärzte haben nach Kenntnis der Staatsregierung bis zum 01.07.2022 aufgrund eines fehlenden Coronaimpfnachweises gekündigt? 5
7. Wie viele vormals im bayerischen Gesundheitswesen tätige Pflegekräfte haben nach Kenntnis der Staatsregierung bis zum 01.07.2022 aufgrund eines fehlenden Coronaimpfnachweises gekündigt? 5

8. Wie viele Personen des vormals im bayerischen Gesundheitswesen tätigen nicht-medizinischen Personals (z.B. Klinikköche, Klinik- reinigungskräfte etc.) haben nach Kenntnis der Staatsregierung bis zum 01.07.2022 aufgrund eines fehlenden Coronaimpfnachweises gekündigt?	5
Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 14.07.2022

- 1. Wie viele im bayerischen Gesundheitswesen tätige Personen haben nach Kenntnis der Staatsregierung bis zum 01.07.2022 keinen ausreichenden Impf- oder Genesenenstatus gegen das Coronavirus erhalten?**

Nach § 20a Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind (nur) voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne von § 20a Abs. 1 Nr. 2 IfSG hinsichtlich des Impfstatus monatlich meldepflichtig. Mit der Änderung des IfSG vom 19.03.2022 werden die Impfstatuserhebungen beginnend mit dem Stichtag 01.05.2022 jedoch nicht mehr durch die Länder, sondern durch das Robert Koch-Institut durchgeführt. Insoweit liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) lediglich belastbare Zahlen zum letztverfügbaren Stichtag 01.04.2022 für die meldepflichtigen voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen vor. Zum Stichtag 01.04.2022 waren bayernweit 5,1 Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesen Pflegeeinrichtungen ungeimpft bzw. ungeschützt.

Hinsichtlich der nicht gemäß § 20a Abs. 7 IfSG meldepflichtigen, aber von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht grundsätzlich betroffenen Einrichtungen und Unternehmen liegen dem StMGP keine Erkenntnisse über den Impf- oder Genesenenstatus der betroffenen Personen vor. Zu einer solchen Erfassung besteht weder seitens des StMGP noch seitens der Gesundheitsämter eine ausreichende Rechtsgrundlage. Die Meldepflicht der Einrichtungen bzw. Unternehmen gegenüber den Gesundheitsämtern bezieht sich nur auf die Personen, die keinen oder einen zweifelhaften Nachweis vorgelegt haben. Somit kann aus den gemeldeten Fällen kein Rückschluss auf die Anzahl der Geimpften und/oder Genesenen gezogen werden, da solche, die ein ärztliches Attest über eine Schwangerschaft im ersten Trimenon oder medizinische Kontraindikationen vorgelegt haben, nicht unter die Meldepflicht fallen.

Es kann jedoch mitgeteilt werden, dass seitens der bayerischen Gesundheitsämter gegenüber dem StMGP zum Stichtag 01.07.2022 mitgeteilt wurde, dass insgesamt 56 552 Personen seitens der Einrichtungs- und Unternehmensleitungen gemeldet wurden, die entweder keinen oder einen zweifelhaften Nachweis vorgelegt haben. Bei einer vorherigen Abfrage zum Stichtag 06.05.2022 wurden den Gesundheitsämtern 50 373 Personen gemeldet.

2. **Wie viele im bayerischen Gesundheitswesen tätige Ärzte haben nach Kenntnis der Staatsregierung bis zum 01.07.2022 keinen ausreichenden Impf- oder Genesenenstatus gegen das Coronavirus erhalten?**
3. **Wie viele im bayerischen Gesundheitswesen tätige Pflegekräfte haben nach Kenntnis der Staatsregierung bis zum 01.07.2022 keinen ausreichenden Impf- oder Genesenenstatus gegen das Coronavirus erhalten?**
4. **Wie viele Personen des im bayerischen Gesundheitswesen tätigen nicht-medizinischen Personals (z. B. Klinikköche, Klinikreinigungskräfte etc.) haben nach Kenntnis der Staatsregierung bis zum 01.07.2022 noch keine Impfung gegen das Coronavirus erhalten?**

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe innerhalb einer Einrichtung oder eines Unternehmens im Sinne von § 20a Abs. 1 IfSG ist für die Meldepflicht sowie den Gesetzesvollzug nicht ausschlaggebend und wird daher – auch aus Datenschutzgründen – regelhaft im Rahmen der Meldungen gegenüber den Gesundheitsämtern nicht abgefragt oder angegeben. Dem StMGP liegen daher Fallzahlen aufgeteilt nach Berufsgruppen nicht vor.

5. **Wie viele im bayerischen Gesundheitswesen tätige Personen aus diesem Bereich haben nach Kenntnis der Staatsregierung bis zum 01.07.2022 Bußgeldbescheide wegen fehlender Coronaimpfnachweise erhalten (bitte auflisten nach Berufsgruppen)?**

Hinsichtlich der erbetenen Auflistung nach Berufsgruppen wird auf die Beantwortung der Fragen 2 bis 4 verwiesen. Darüber hinaus wurde seitens der bayerischen Gesundheitsämter zum Stichtag 01.07.2022 gegenüber dem StMGP mitgeteilt, dass noch keine Bußgeldbescheide im Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht erlassen wurden.

-
- 6. Wie viele vormalig im bayerischen Gesundheitswesen tätige Ärzte haben nach Kenntnis der Staatsregierung bis zum 01.07.2022 aufgrund eines fehlenden Coronaimpfnachweises gekündigt?**
 - 7. Wie viele vormalig im bayerischen Gesundheitswesen tätige Pflegekräfte haben nach Kenntnis der Staatsregierung bis zum 01.07.2022 aufgrund eines fehlenden Coronaimpfnachweises gekündigt?**
 - 8. Wie viele Personen des vormalig im bayerischen Gesundheitswesen tätigen nicht-medizinischen Personals (z.B. Klinikköche, Klinikreinigungskräfte etc.) haben nach Kenntnis der Staatsregierung bis zum 01.07.2022 aufgrund eines fehlenden Coronaimpfnachweises gekündigt?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6 bis 8 gemeinsam wie folgt beantwortet.

Hinsichtlich der erbetenen Auflistung nach Berufsgruppen wird auf die Beantwortung der Fragen 2 bis 4 verwiesen.

Dem StMGP liegen darüber hinaus keine abschließenden Erkenntnisse über Kündigungen aufgrund oder im Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht vor. Mögliche vereinzelte Angaben auf freiwilliger Basis im Rahmen obligatorischer Anhörungen der Einrichtungen bzw. Unternehmen und betroffenen Personen gegenüber den Gesundheitsämtern eignen sich nicht für eine Verallgemeinerung und werden daher nicht systematisch erfasst.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.